



Versäumnungsurteil

Im Namen der Republik

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft
Schutzverband
Reichelgasse 1/F/1
7202 Bad Sauerbrunn
gegen Umweltkriminalität

vertreten durch

KÖHLER DRASKOVITS UNGER
Rechtsanwälte GmbH
Amerlingstraße 19
1060 Wien
P130150
Tel.: 01 / 587 28 50
(Zeichen: GesÖko/GloritGE)

Beklagte Partei

GLORIT Bausysteme GmbH
Gloritstraße 2
2301 Groß-Enzersdorf

Wegen:

sonstiger Streitgegenstand - allgem. Streitsache

Das Landesgericht Korneuburg hat durch seinen Richter Mag Robert Altmann in obiger Rechtssache zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, auf der Liegenschaft EZ 1124 GstNr 234/3 und 234/4 KG 06216 Oberhausen Bezirksgericht Gänserndorf, Abfälle ohne Bewilligung zu lagern oder zu behandeln

und

- dabei die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes und/oder der Gewerbeordnung zu verletzen.

2. Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des über diese Klage ergehenden Urteiles binnen 6 Monate nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei in der periodischen

Druckschrift „Österreichische Bauzeitung“ in Normallettern mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift sowie fettgedruckten, gesperrt geschriebenen Namen der Prozesspartei veröffentlichen zu lassen.

3. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten von EUR 3.429,76 zu Händen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 6
Korneuburg, 17. Jänner 2018
Mag Robert Altmann, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG